

Antrag

**der Abgeordneten Heike Sudmann, Cansu Özdemir, Stephan Jersch,
Insa Tietjen, Sabine Boeddinghaus, Olga Fritzsche, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Dr. Stephanie Rose
und David Stoop (DIE LINKE)**

**Betr.: Kriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein beenden – keine
Gefängnisstrafe mehr für Armut**

Wer beim Fahren ohne Fahrschein in öffentlichen Verkehrsmitteln erwischt wird, läuft zusätzlich zu dem „erhöhten Beförderungsentgelt“ Gefahr, auch eine Geld- oder Freiheitsstrafe zu erhalten. Obwohl schon 2018 der damalige Justizsenator Till Steffen dieses Vorgehen als unverhältnismäßig kritisierte, bringen die städtischen Verkehrsbetriebe Hamburger Hochbahn (HHA) und Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein (VHH) immer noch Verfahren der „Beförderungerschleichung“ vor Gericht. Wer sich aus Geldnot keine Fahrkarte leisten kann, kann aber häufig auch die dann verhängte Geldstrafe nicht zahlen. Die dann oft angeordneten Ersatzfreiheitsstrafen übersteigen mit ihren Kosten (täglich weit über 200 Euro pro inhaftierter Person) den ursprünglich verursachten „Schaden“. Es ist höchste Zeit, dass Hamburg dem Beispiel anderer Städte wie Bremen und Köln folgt und die Kriminalisierung beendet.

Rechtlicher Hintergrund

Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne einen gültigen Fahrschein stellt nach § 265a des Strafgesetzbuches eine Straftat dar und wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet. 2021 wurden allein bei der Staatsanwaltschaft Hamburg über 7.000 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 265a StGB eröffnet (vergleiche Drs. 22/8252). Im gleichen Jahr wurden 245 Menschen zu Haft- oder Geldstrafen verurteilt (vergleiche ebenda).

Die Kriminalisierung der sogenannten Beförderungerschleichung ist rechtspolitisch umstritten. In der Regel ist beim Einsteigen in Bus oder Bahn keine Überwindung von Schutzvorrichtungen erforderlich und es muss keinerlei „kriminelle Energie“ entfaltet werden. Die Verkehrsbetriebe sanktionieren das Fahren ohne Ticket bereits durch die Erhebung sogenannter erhöhter Beförderungsentgelte, sodass eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Doppelbestrafung gleichkommt und kriminalpolitisch nicht notwendig ist. Die Strafandrohung widerspricht daher der Funktion des Strafrechts als letztes Mittel (Ultima-Ratio-Funktion). Zudem steht der gesellschaftliche Schaden durch die „Beförderungerschleichung“ nicht im Verhältnis zu den gesellschaftlichen Kosten, die durch dessen Strafverfolgung entstehen.

Gleichzeitig sind die Folgen der Strafverfolgung für die Betroffenen oftmals gravierend. Eine Verurteilung und Eintragung in den Strafregistern ist stigmatisierend und kann zum Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sogar zum Verlust des Aufenthaltsstatus führen.

Folgen für die Verurteilten

Dabei hat das Fahren ohne Fahrschein häufig einen ganz einfachen Grund: Arme Menschen oder auch obdach- und wohnungslose Personen können sich die Fahrscheine schlicht nicht leisten. Werden Betroffene zu einer Geldstrafe verurteilt, die sie wegen Zahlungsunfähigkeit nicht ableisten können, kommt es nicht selten doch zur Haft durch

die Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe wirkt als Instrument der Diskriminierung von einkommensschwachen Menschen, die nicht in der Lage sind, hohe Geldstrafen zu bezahlen.

Bundesregierung liefert nicht, deshalb muss Hamburg selbst tätig werden

Auf Bundesebene besteht im Ampel-Koalitionsvertrag die Verabredung, die Strafbarkeit des Fahrens ohne Fahrschein abzuschaffen. Bisher liegt hierzu allerdings noch kein Gesetzesentwurf vor.

Da die sogenannte Beförderungerschleichung jedoch nur auf Antrag der Verkehrsbetriebe verfolgt wird, können diese auch ohne eine Gesetzesänderung der Kriminalisierung ein Ende setzen, indem sie auf Strafanzeigen nach § 265a StGB verzichten. Die Bremer Straßenbahn AG stellt bereits seit Herbst 2023 keine Strafanzeigen mehr. Auch die Millionenstadt Köln ist aktiv geworden: Dort beschloss der Rat im Dezember, dass die städtischen Verkehrsbetriebe künftig auf solche Anzeigen verzichten sollen.

In Hamburg sind die Hamburger Hochbahn AG (HHA) und die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein (VHH) vollständig oder weit überwiegend im Besitz der Stadt und könnten daher ebenfalls angewiesen werden, zukünftig auf Strafanzeigen beim Fahren ohne Fahrschein zu verzichten. Der rot-grüne Senat duckt sich jedoch weg und verweist lediglich auf die erwartete Gesetzesänderung durch den Bund (vergleiche „Hamburger Morgenpost“ vom 07.04.2024). Dabei wäre der Verzicht auf Strafanzeigen aus sozial-, verkehrs- und justizpolitischen Gründen ein bedeutender Zwischenschritt auf dem Weg hin zu einer vollständigen Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. bei den Verkehrsunternehmen VHH und HHA sicherzustellen, dass künftig keine Strafanzeigen mehr nach § 265a StGB gestellt werden,
2. bei der S-Bahn-Hamburg GmbH auf eine ähnliche Regelung hinzuwirken,
3. sich auf Bundesebene für eine Entkriminalisierung der sogenannten Beförderungerschleichung gemäß § 265a StGB einzusetzen und
4. der Bürgerschaft bis zum 31.07.2024 zu berichten.